



Family Banking Newsletter



Dr. Bruno Dallo
Vorsitzender der
Geschäftsleitung

Willkommen beim Family Banking der Scobag Privatbank AG. Mit dem Begriff des Family Banking bringen wir nicht nur unsere Herkunft als Family Office zum Ausdruck. Vielmehr wollen wir Ihnen auch vermitteln, dass Sie bei uns nicht nur Vermögensverwaltung und Anlageberatung finden, sondern eine Palette von Dienstleistungen, die häufig unter dem Begriff "Family Office" erfasst werden: Von der Steuererklärung und -beratung über die Unterstützung in Erbangelegenheiten bis hin zur Errichtung einer Stiftung, um nur einige Beispiele zu nennen. Zwei bis drei Mal im Jahr möchten wir Sie

mit dem Family Banking Newsletter über aktuelle Fragestellungen à jour halten. Wir bieten Unterstützung mit Rat und Tat – auch bei Themen, die sensibel sind.

Unser Beitrag zum Thema des Erwachsenenschutzrechts zeugt davon: Wer erledigt meine finanziellen Angelegenheiten, wenn ich einmal dazu nicht mehr im Stande bin?

Viel diskutiert derzeit: Wem gehören die sogenannten Retrozessionen? Wie wir als unabhängige Bank damit umgehen, lesen Sie in unserer heutigen Ausgabe.



Martina Jordan
Leiterin
Steuerberatung

DAS NEUE ERWACHSENENSCHUTZRECHT

Per 1. Januar 2013 ist im Schweizerischen Zivilgesetzbuch das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft getreten. Dieses ersetzt das bisher geltende Vormundschaftsrecht.

Das neue Erwachsenenschutzrecht fördert das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen. Durch den medizinischen Fortschritt ist unsere Lebenserwartung in den letzten Jahrzehnten gestiegen. Das hat dazu geführt, dass mehr Personen vor ihrem Ableben während längerer Zeit urteilsunfähig werden (beispielsweise aufgrund einer Demenzerkrankung oder eines Unfalls). Deshalb besteht das Bedürfnis, Vorkehrungen für den Fall des Verlustes der eigenen Urteilsfähigkeit zu treffen. Es wurden dabei zwei neue Rechtsinstitute geschaffen: der Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung.

Die eigene Vorsorge: Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Mit dem Vorsorgeauftrag kann eine handlungsfähige Person für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit eine natürliche oder juristische Person damit beauftragen, die

Personen- oder Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten. Wir empfehlen eine möglichst genaue Umschreibung der zu übernehmenden Aufgaben. Ein Vorsorgeauftrag muss entweder eigenhändig errichtet (vollständig von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet) oder öffentlich beurkundet werden. Auf Wunsch kann die Tatsache, dass ein Vorsorgeauftrag besteht sowie der Hinterlegungsort beim Zivilstandsamt registriert werden. Ein Vorsorgeauftrag kann jederzeit widerrufen werden, solange die auftraggebende Person urteilsfähig ist. Gesetzlich verankert ist neu auch die Patientenverfügung. Mit ihrer Hilfe kann eine urteilsfähige Person bestimmen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder welche sie ablehnt. Diese Befugnis haben auch urteilsfähige Minderjährige. Es besteht zudem die Möglichkeit, eine natürliche Person zu bestimmen, stellvertretend über die vorzunehmenden medizinischen Massnahmen entscheiden soll. Eine solche Patientenverfügung ist gültig, wenn sie schriftlich vorliegt, datiert ist und eigenhändig unterzeichnet wurde.

Die gesetzlichen Massnahmen

Die gesetzlichen Massnahmen kommen nur zum Tragen, wenn kein Vorsorgeauftrag besteht. Von Gesetzes wegen kommt dem Ehegatten resp. dem eingetragenen Partner ein Vertretungsrecht für die Alltagsangelegenheiten und für sogenannte ordentliche Verwaltungshandlungen zu. Vorausgesetzt wird, dass der Ehegatte resp. der eingetragene Partner mit der urteilsunfähigen Person im gemeinsamen Haushalt wohnt. Einzig für medizinische Belange (nicht aber für Alltagsangelegenheiten) betraut das Gesetz weitere Personen mit der Vertretung und sieht dafür eine präzise Reihenfolge vor. Fehlt beispielsweise ein Ehegatte oder ein eingetragener Partner, kommt die Person zum Zug, die mit dem Urteilsunfähigen im gleichen Haushalt wohnt und ihm oder ihr regelmässig persönlichen Beistand leistet.

Als zusätzliche, gesetzliche Massnahme finden urteilsunfähige Personen, die für längere Zeit in einem Pflege- oder Wohnheim stationiert sind, besseren Schutz: eine vertretungsbefugte Person schliesst mit dem

Heim einen Betreuungsvertrag ab, welcher Transparenz schafft.

Die behördlichen Massnahmen

Wenn kein Vorsorgeauftrag vorliegt, die Unterstützung durch die Familie oder Nahestehende und die gesetzlichen Massnahmen nicht ausreichen, greifen behördliche Massnahmen. Dabei wurden die bis Ende 2012 geltenden behördlichen Massnahmen (Vormundschaft, Beiratschaft und Beistandschaft) durch eine flexible Beistandschaft ersetzt. Diese ermöglicht für die betroffenen Personen massgeschneiderte Lösungen. Eine Beistandschaft darf nur errichtet werden, wenn ein entsprechender Schwächezustand vorliegt.

Wir empfehlen Ihnen, das Verfassen eines Vorsorgeauftrags zu prüfen und eine Patientenverfügung zu verfassen, um Rechtssicherheit zu schaffen. So stellen Sie sicher, dass nach Ihren Bedürfnissen vorgegangen wird und Sie vermeiden gesetzliche bzw. behördliche Massnahmen.



Daniel Jirasko
Mitglied der
Geschäftsleitung

RETROZESSIONEN GEHÖREN DEN KUNDEN

Was sind Retrozessionen?

Der landläufig verwendete Begriff der „Retrozessionen“ ist als Oberbegriff zu verstehen, der generell alle Vergütungen umfasst, die ein Vermögensverwalter (Bank oder externer Verwalter) von Drittparteien im Rahmen der Vermögensverwaltung erhält.

Das Bundesgericht hat entschieden

Der Begriff der Retrozessionen hat seit 2006 durch verschiedene Bundesgerichtsentscheide Bedeutung und Bekanntheit erlangt. In seinem ersten Entscheid aus dem Jahr 2006 hat das Bundesgericht entschied-

den, dass Retrozessionen und Finder's Fees, die ein externer Vermögensverwalter erhält, dem Kunden gehören. Später hat das Bundesgericht dann präzisiert, dass der Kunde auf die Erstattung der Retrozessionen nur dann gültig verzichten kann, wenn ihm die Parameter bekannt gegeben werden, die zur Berechnung der Retrozessionen notwendig sind. Der Kunde muss ausreichend informiert sein, damit er einen Vergleich mit dem vereinbarten Vermögensverwaltungshonorar anstellen kann. In seinem neuesten Entscheid vom 30. Oktober 2012 hat das Bundesgericht schliesslich festgehalten, dass auch Retrozessionen von Produktanbietern (beispielsweise Fondsgesellschaften) dem Kunden abgeliefert





werden müssen. Voraussetzung ist ein Vermögensverwaltungsauftrag. Dies gilt selbst dann, wenn der Drittanbieter des Produktes zum gleichen Konzern gehört, wie die depotführende Bank. Generell gilt: sämtliche Vergütungen, die dazu führen können, dass der Beauftragte durch das in Aussicht gestellte Entgelt in einen Interessenkonflikt gerät, gehören dem Kunden.

Konsequenzen der Rechtsprechung

Jeder Bankkunde, welcher nicht rechtsgültig auf seine Ansprüche verzichtet, hat Anspruch auf Offenlegung und Herausgabe der Retrozessionen. Wie weit dieser Anspruch zurückgeht (5 oder 10 Jahre), ist derzeit noch umstritten. Gemeinnützige Stiftungen sind durch die Aufsichtsbehörden angehalten, ihre Ansprüche im Zusammenhang mit Retrozessionen zu prüfen und anzumelden.

Fazit

Kunden sollten die Gebührenmodelle ihrer Bank oder ihres Vermögensverwalters kritisch hinterfragen. Mit einem Partner in Vermögensangelegenheiten, der auf Retrozessionen verzichtet, lassen sich erhebliche Beträge sparen.

Praxis der Scobag Privatbank AG

Die Scobag Privatbank AG verzichtet seit jeher auf Retrozessionen. Der Kunde bezahlt ausschliesslich die vereinbarten Gebühren. Sofern in Ausnahmefällen solche Zahlungen anfallen, werden diese vollumfänglich an unsere Kunden weitergeleitet. Unsere Gebührenordnung sieht dies explizit so vor.

Merkblatt Retrozessionen

Bestellen Sie das kostenlose Merkblatt unter 061 205 12 12 oder per Mail (info@scobag.ch).



Serge Lutgen
Mitglied der
Geschäftsleitung

FRÜHPENSIONIERUNG: WEICHEN RECHTZEITIG STELLEN

Viele angehende Pensionäre wünschen sich, etwas früher in den Ruhestand zu treten – beispielsweise mit Alter 63 statt mit Alter 65. Damit dieser Wunsch verwirklicht werden kann, ist eine frühzeitige Planung entscheidend. Denn: Bei einer Frühpensionierung muss man eine Reihe von finanziellen Einbussen in Kauf nehmen.

Das Beispiel in der Tabelle zeigt: Schon bei der Pensionskasse fallen zwei Einbussen an. Einerseits sind mit Alter 63 53'000 Franken weniger in der Pensionskasse als bei der ordentlichen Pensionierung mit 65. Zudem sinkt der sogenannte Umwandlungssatz. Dieser bestimmt in Abhängigkeit von der Restlebenserwartung, „wieviel“ Rente man für sein angespartes Kapital erhält. Da bei

einer Frühpensionierung die Restlebenserwartung höher ist als bei einer ordentlichen Pensionierung, sinkt der Umwandlungssatz. Die Pensionskassenrente mit Alter 63 ist somit 14% tiefer als mit Alter 65. Wird der Ruhestand zwei Jahre vorgezogen, entgeht einem zudem das Erwerbseinkommen dieser beiden Jahre. Als Ausgleich schüttet die Pensionskasse eine Rente aus. Im Regelfall ist die Pensionskassenrente wesentlich tiefer als das Erwerbseinkommen, woraus sich eine deutliche Einbusse ergibt. Bei der AHV gilt: Man muss die AHV nicht erst mit Alter 65 beziehen. Es ist möglich, die Rente ein

oder sogar zwei Jahre früher auszahlen zu lassen. Dies hat allerdings eine Kürzung zur Folge. Der Vorbezug „kostet“ 6.8% Kürzung pro Jahr, bei zwei Jahren also 13.6% - für den Rest des Lebens. Wer in Frühpension geht und die AHV vorbezieht, ist aber nicht etwa von der Beitragspflicht entbunden. Es fallen AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige an. Diese werden auf Basis des Renteneinkommens und des Vermögens berechnet, wobei das Minimum bei 480 Franken und das Maximum bei 24'000 Franken pro Person und Jahr liegen.

Kosten einer Frühpensionierung		
Basis: alleinstehender Mann, Bruttolohn 120'000 Franken p.a., ohne Steuereffekte; Angaben in Franken		
	mit Alter 65	mit Alter 63
Pensionskassenkapital	647'000	594'000
Umwandlungssatz	6.5%	6.1%
Pensionskassenrente	42'100	36'200
Einkommenseinbusse (Differenz Nettolohn / Rente)		64'000
Kürzung AHV-Vorbezug (Vorbezug 2 Jahre)		3'800
AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige		2'500
Total Kosten der Frühpensionierung		327'000

Rechnet man all diese Leistungskürzungen unter der Annahme einer Restlebenserwartung von 20 Jahren zusammen, ergeben sich in unserem Beispiel Gesamtkosten von 327'000 Franken für die Frühpensionierung.

Eine vorgezogene Pensionierung ist ein teures Unterfangen. Die Leistungen aus AHV

und Pensionskasse reichen häufig nicht, um den gewohnten Lebensstandard aufrecht zu erhalten. Es ist ein privater Sparprozess nötig, um die anfallenden Einbussen zumindest teilweise zu kompensieren. Durch eine frühzeitige Planung lässt sich Einiges herausholen – auch auf der steuerlichen Seite.

Scobag Privatbank AG

Gartenstrasse 56
Postfach
4010 Basel

T 061 205 12 12
F 061 205 12 79
I www.scobag.ch

